

Vertrag über IT-Dienstleistungen Oracle Java SE Subscription ab 2024

zwischen Das Land Bremen vertreten durch Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - „Auftraggeber“ (AG)
22, 28195 Bremen

und Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz „Auftragnehmer“ (AN)

1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Preisblatt Anlage(n) 2

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. auch Kategorie, Berater)	Ort der Leistung	Leistungszeitraum		Vergütung pro Einheit (Personentag, Stunden, Stück etc.)	Vergütungsart: Aufwand ggf. inkl. Obergrenze (OG) bzw. Pauschalpreis
			Beginn	Ende/Termin		
1	2	3	4	5	6	7
1	Oracle Java SE Subscription ab 2024 gemäß Anlage 4	Beim AG	01.01.2024	31.05.2027	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2	gemäß Preisblatt Anlage(n) 2

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden wie folgt vergütet
- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden wie folgt vergütet

2. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 3)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 3.1)
- Vertragsanlage(n) in folgender hierarchischer Reihenfolge: Nr. 1, 2, 3, 4
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung, Fassung vom 01. April 2002)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

3. Sonstige Vereinbarungen

3.1 Allgemeines

Die Dataport AVB sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

3.2 Umsatzsteuer

3.2.1 Umsatzsteuer für Leistungen, die bis zum 31.12.2024 erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V20535/3011110

Seite 2 von 3

3.2.2 Umsatzsteuer für Leistungen, die ab dem 01.01.2025 erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da diese aufgrund des Gesetzes zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ausgenommen sind Leistungen auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 1 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006) sowie die Lieferung von neuen Gegenständen, insbesondere Hardware (§ 2b Abs. 4 Nr. 5 UStG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 6 der RL 2006/112 EG vom 28.11.2006), die stets steuerbar und –pflichtig sind.

Bundesrechtliche Regelungen, wonach einzelne Leistungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (wie § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) bleiben unberührt. Diese Leistungen sind weiterhin nicht steuerbar.

Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

3.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

3.4 Bremer Informationsfreiheitsgesetz

3.4.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG).

Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

3.4.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

3.5 Mitwirkungs- und Beistelleleistungen des Auftraggebers

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

3.5.1 Anlage 1 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

3.5.2 Gemäß Anl. 4 Pkt. 3.

3.5.3 Folgende weitere Beistelleleistungen werden vereinbart

- Softwarelizenzen gemäß
- Hardware gemäß
- Dokumente gemäß
- sonstiges gemäß

3.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

3.7 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.05.2027.

EVB-IT Dienstvertrag (Kurzfassung)



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V20535/3011110

Seite 3 von 3

Bremen _____ , _____
Ort Datum

Bremen _____ , 22.08.2023
Ort Datum

Auftragnehmer

Auftraggeber

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

**Die Senatorin für Justiz und
Verfassung
Richtweg 16 - 22
28195 Bremen**

Rechnungsempfänger:

**Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senatorin für Justiz und Verfassung
28026 Bremen**

Leitweg-ID

04000000-100X03-16

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentrale Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertragliche Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner
des Auftraggebers:**

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Preisblatt Jährlicher Festpreis

Gültig ab dem 01.01.2024

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **jährliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 2.402,56 €

IAP-Nummer: 33563
(wird von Dataport ausgefüllt)

Anlage Datenschutzrechtliche Festlegung des Auftraggebers

Angaben des Verantwortlichen gem. Art. 28 DSGVO zur Auftragsverarbeitung¹

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)	<input type="checkbox"/>
Folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
Zusätzlich folgende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 ² (bitte Gesetz bzw. VO benennen)	
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen im BDSG und in den LDStG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Als Hilfestellung zum Ausfüllen siehe daher:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/201802_ah_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

² Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

IAP-Nummer: 33563
(wird von Dataport ausgefüllt)

2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	darunter folgende Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)

3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

4.	Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

Leistungsbeschreibung

Oracle Java SE Subscription ab 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Leistungsumfang	3
2.1	Produkte und unterstützte Java-Versionen.....	3
2.2	Extended Support	3
3	Mitwirkungen.....	4
4	Nutzungsbedingungen	4
5	Dauer der Leistung	5
6	Mitgeltende Regelungen.....	5

1 Einleitung

Dataport bietet dem Auftraggeber auf Basis von Lieferantenverträgen die Leistung Oracle Java SE Subscription an. In der Leistung sind enthalten Lizenznutzungsrechte und Extended Support für die Oracle Java Standard Edition (**SE**) aus einer Unlimited Subscription (ULS) mit dem Hersteller Oracle.

Die Leistung wird im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.05.2027 durch die [REDACTED] erbracht.

2 Leistungsumfang

2.1 Produkte und unterstützte Java-Versionen

Die Oracle Java SE Subscription beinhaltet die Hersteller-Produkte „Oracle Java SE Desktop Subscription - Named User Plus“ sowie „Oracle Java SE Subscription – Processor“. Durch diese beiden Varianten der Subscription sind Oracle-Java Installationen auf den Endgeräten, dezentralen Servern und in der zentralen RZ-Infrastruktur von Dataport mit den Lizenznutzungsrechten und mit dem Extended Support von Oracle abgedeckt.

Die unterstützten Java Versionen werden in der „Oracle Java SE Support Roadmap“ benannt. Die Roadmap wird laufend entsprechend dem Produktlebenszyklus der Software aktualisiert. Die aktuelle Version der „Oracle Java SE Support Roadmap“ kann unter [REDACTED] abgerufen werden.

Zurzeit werden beispielsweise folgende, sich in ihrem jeweiligen Produktlebenszyklus befindlichen Oracle Java SE Releases unterstützt, und zwar für die Dauer der Subscription:

- Java 8 (LTS) [REDACTED]
- Java 11 (LTS) [REDACTED]
- Java 17 (LTS) [REDACTED]
- Java 21 (LTS) [REDACTED]

2.2 Extended Support

Die Supportleistungen werden ausschließlich direkt durch Oracle Deutschland [REDACTED] in eigener Verantwortung erbracht. Es gelten die jeweils aktuellen Oracle Software Technical Support Policies unter [REDACTED]

Die einzelnen Leistungen des Extended Supports sind auf der Webseite „Lifetime Support for your software“ benannt, die unter [REDACTED] abgerufen werden kann.

Die Nutzung des Supports setzt eine Registrierung im Oracle Support-Portal voraus (unter [REDACTED])

Die für die Registrierung erforderliche Customer Support Identifier–Nummer (CSI–Nr.) lautet:

[REDACTED]

Als Organisationsname ist bei der Erstregistrierung „Dataport AöR“ anzugeben.

Die Supportleistungen der Oracle Deutschland [REDACTED] umfassen insbesondere:

a) Pflegeleistungen

- Die Bereitstellung verfügbarer Fehlerbeseitigungen, Patches, inklusive Sicherheitspatches, und Updates erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar [REDACTED]
- Die Bereitstellung verfügbarer Upgrades, Releases/Versionen ohne Verpflichtung bezüglich Häufigkeit und Umfang erfolgt unverzüglich, sobald verfügbar und ist im Internet zum Download verfügbar [REDACTED]

b) Informationsservice

Die unverzügliche Bereitstellung verfügbarer Informationen über bekannt gemachte Programmkorrekturen erfolgt durch Bereitstellung im Internet zum Download

[REDACTED]

c) Servicezeiten

- Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.30 Uhr. Diese Zeiten gelten nicht an gesetzlichen Feiertagen am Erfüllungsort.
- Englischsprachiger Support (24x7) über elektronische Services.

3 Mitwirkungen

Grundvoraussetzung für die Erbringung des Oracle Supports ist eine Registrierung im Oracle Support-Portal unter [REDACTED]

Für die vollständige Erbringung des Oracle Supports bestehen mögliche weitere Mitwirkungspflichten auf Seiten des Auftraggebers, die sich aus den Supportbedingungen von Oracle [REDACTED] ergeben.

Die aktuelle Version der Policies kann unter [REDACTED] abgerufen werden.

4 Nutzungsbedingungen

Die Leistungen der Oracle Java SE Subscription sind für die Verwendung in Deutschland bestimmt. Sie können für den Betrieb im Dataport – Rechenzentrum (zentrale Nutzung) und für den Betrieb in kundeneigenen Betriebsstätten (dezentrale Nutzung) genutzt werden. Sie dürfen nur für die Zwecke der Nutzungsberechtigten selber verwendet werden. Eine Weitergabe oder Übertragung an Dritte ist nicht gestattet.

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der [REDACTED]

[REDACTED]

Das Dokument samt Anlagen kann unter [REDACTED] aufgerufen werden.

Unter Anderem gilt die folgende Bedingung aus der Anlage P-Programm zu den AGBs, Abschnitt 2.3, auf Seite 14 dieses Dokuments:

„Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern (insbesondere Outsourcing-Partnern) die Nutzung der Programme und Leistungen für Ihren internen Geschäftsbetrieb gestatten und Sie sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Bestimmungen dieser Anlage P eingehalten werden. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihres internen Geschäftsbetriebs die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen und dieser Anlage P zulässig.“

Eine Nutzung im IT-Betrieb für das Konsens-Verfahren (sowie eines etwaigen Nachfolgeverfahrens) innerhalb der Steuerverwaltung ist zwar Bestandteil des Lieferantenvertrages, ist jedoch **nicht Bestandteil dieses Vertrages**.

5 Dauer der Leistung

Die Leistungen der Oracle Java SE Subscription werden vom **01.01.2024 und bis zum 31.05.2027** (Laufzeit des Vertrages) wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben, erbracht. Eine Beendigung oder Reduzierung bzw. Abkündigung von Leistungen durch den Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages ist nicht möglich.

6 Mitgeltende Regelungen

Es gelten zudem die nachfolgenden Lizenzdefinitionen und Regeln von Oracle:



